

89.062

## Arbeitslosenversicherungsgesetz. Revision Loi sur l'assurance-chômage. Révision

Siehe Seite 67 hiavor – Voir page 67 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1990  
Décision du Conseil national du 19 septembre 1990

### Differenzen – Divergences

#### Art. 22 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 22 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Hunziker**, Berichterstatter: Beim Arbeitslosenversicherungsgesetz hat es zwei eher geringfügige Differenzen gegeben. Die erste beim Artikel 22 Absatz 4. Es ist einmal zu vermerken, dass der Nationalrat gleich wie unser Rat eine Abschaffung der Degression abgelehnt hat, hingegen ist eine Formulierung dazugekommen, die Sie auf der Fahne sehen, wonach der Bundesrat für weitere Gruppen von schwervermittelbaren Arbeitslosen anordnen kann, dass das Taggeld nicht gekürzt wird.

Es gibt bereits jetzt sieben bestehende oder beschlossene Ausnahmen von der Degression. Vor allem sind das ältere und invalide Arbeitslose. Gemäss Angabe der Arbeitsämter könnten nun als weitere Ausnahmekategorien folgende in Frage kommen: einmal Kader, deren versicherter Verdienst über dem arbeitsmarktlich noch erzielbaren Verdienst liegt, dann Arbeitslose mit schlechten beruflichen Voraussetzungen, dann Ausländer mit Sprachschwierigkeiten und Arbeitslose, die bisher körperliche Arbeit verrichtet haben, aber dazu gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind. Die wichtigste Gruppe, bei der der Bundesrat von einer Taggeldkürzung absehen könnte, umfasst alleinerziehende Mütter, Suchtkranke und Straftatlassene. Ich präzisiere: Der Bundesrat hat die Möglichkeit, unter solchen Kategorien weitere Ausnahmen zu schaffen. Wer künftig darunter fällt, steht nicht zur Diskussion. Zuerst muss das Gesetz verabschiedet sein. Das ist lediglich eine Liste, die die Arbeitslosenkassen bzw. die Arbeitsämter erstellt haben.

Unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser neuen Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

### Angenommen – Adopté

#### Art. 102 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 102 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Hunziker**, Berichterstatter: Bei Artikel 102 Absatz 2 geht es um das Beschwerderecht. Neu hat der Nationalrat auch die Arbeitslosenkassen zur Beschwerde gegen Entscheide der kantonalen Rekursinstanzen legitimiert.

Bei den anderen Sozialversicherungen ist das bereits der Fall. Es gibt zwei Ausnahmen: die Militärversicherung – die befindet sich ja im Moment in Revision – und dann eben dieses Gesetz, die Arbeitslosenversicherung.

Es schien unserer Kommission sinnvoll, hier ebenfalls den Kassen die Aktivlegitimation in solchen Streitfällen zu geben. Sie beantragt Ihnen deshalb einstimmig, dem Nationalrat zu folgen.

### Angenommen – Adopté

87.043

## Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 27. Mai 1987 (BBl II, 1311)  
Message et projets de lois du 27 mai 1987 (FF II, 1335)

Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1989  
Décision du Conseil national du 14 décembre 1989

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Reymond, Béguin)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Reymond, Béguin)

Ne pas entrer en matière

**Küchler**, Berichterstatter: Die Suche nach einer Lösung des Dienstverweigererproblems ist in unserem Lande zu einem Dauerbrenner geworden. Seit 1917 hat sich vor allem das Parlament, aber auch der Souverän wiederholt und zeitweise sehr intensiv damit auseinandergesetzt. Zwar konnte das Los der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gemildert werden, indem seit 1950 religiös motivierte und seit 1967 zusätzlich auch ethisch motivierte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafvollzug privilegiert worden sind. Zudem ist in den Kantonen ab 1986 für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die sogenannte Halbgefängenschaft anstelle der Haftstrafe eingeführt worden. Ein eigentlicher Zivildienst aber konnte bis heute nicht realisiert werden.

Zweimal haben sich Volk und Stände deutlich gegen die Einführung eines Zivildienstes ausgesprochen. Dabei standen zwei völlig unterschiedliche Modelle zur Diskussion, wie Sie bestimmt noch wissen, nämlich 1977 das sogenannte Münchensteiner Modell und 1984 das sogenannte Tatbeweis-Modell.

Nach dem Scheitern der zweiten Zivildienstvorlage wurde der Bundesrat mit einer Motion beauftragt, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und -vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen. Durch diese Motion sollte eine Deblockierung der in der Dienstverweigererfrage nach der Volksabstimmung von 1984 festgefahrenen Situation erzielt werden.

Heute behandeln wir nun als Zweitrat das entsprechende Revisionsvorhaben. Formell geht es darum, das Militärstrafgesetzbuch zu revidieren. Gleichzeitig soll der sogenannte waffenlose Militärdienst im Bundesgesetz über die Militärorganisation verankert werden.

Mit der vorgeschlagenen Entkriminalisierungslösung sollte es möglich sein, Erfahrungen zu sammeln, um zu einem späteren Zeitpunkt auch bei uns einen Zivildienst einführen zu können.

Bereits liegen auf dem politischen Parkett in diese Richtung zielende Vorstösse, nämlich die parlamentarische Initiative Hubacher und die kürzlich von der CVP lancierte Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung. Beides sind Vorstösse zur Einführung eines Zivildienstes.

Zu erwähnen gilt es auch den noch nicht definitiv feststehenden Vorschlag der Gruppe Napf, die voraussichtlich im kom-

## **Arbeitslosenversicherungsgesetz. Revision**

### **Loi sur l'assurance-chômage. Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.062
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	699-699
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 216

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.